

# Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 22.10.2020 in Verbindung mit § 18 der Nds. Corona-Verordnung und § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 3 Abs. 3 NKomVG iVm § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung

## Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

1. Für die Stadt Oldenburg werden folgende Örtlichkeiten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Sinn von § 3 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) bestimmt, :
  - a) der Bereich der Oldenburger Innenstadt (innerhalb des Wallrings, einschließlich seiner der Innenstadt zugekehrten Fußwege) einschließlich der Heiligengeiststraße zwischen Heiligengeistwall und Bahnüberführung Pferdemarkt),
  - b) das jeweilige Freigelände der Einkaufszentren von REAL (Kaufpark Etzhorn und Kaufpark Kreyenbrück), des MACO-Kaufparks, des Einkaufszentrums Famila Wechloy und Scheideweg und des Homeparks Oldenburg (IKEA, OBI, Küchen-Meyer), jeweils einschließlich der Parkplätze.
  - c) das Gelände aller Oldenburger Wochen-, Bio- und Bauernmärkte einschließlich der örtlich angrenzenden Parkplätze. Die Maskenpflicht besteht auch für Passanten ohne Kaufabsicht, die das Marktgelände lediglich passieren.
2. An den unter 1. genannten Orten ist bis einschließlich **10.11.2020** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist zu erbringen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.
5. Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen einer Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

## Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland-, niedersachsen- und stadtweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Stadt Oldenburg innerhalb weniger Tage. Mittlerweile hat sich die Zunahme des Infektionsgeschehens auf alle Stadtteile ausgedehnt mit einer Inzidenzzahl über 35 pro 100.000 Einwohner. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Bereich der Stadt Oldenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Stadtgebietes zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen und im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Oldenburg und Niedersachsen sicherzustellen.

Gem. § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Infektionsschutzbehörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie können dabei für bestimmte Plätze Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung soll jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, einen Mund-Nasenschutz tragen, wenn in Bezug auf die kreisfreie Stadt, in der die Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten 35 oder mehr Fälle pro 100.000 Einwohner und Einwohnerinnen kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. **Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten fest. Diese werden in Ziff. 1 dieser Verfügung näher beschrieben.**

Seit Mitte Oktober 2020 ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Zwischenzeitlich ist eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens im gesamten Stadtgebiet zu beobachten. In der Stadt Oldenburg liegt der 7-Tage Inzidenzwert am 25.10.2020 über der kritischen Marke von 35 pro 100.000 Einwohner.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den oben genannten Örtlichkeiten wird angeordnet, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an verschiedenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Dies liegt vorwiegend an der Anzahl und der Dichte der dort gleichzeitig vorhandenen Personen.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreiche Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

In Anbetracht des schnellen Anstiegs der Infektionszahlen und des Inzidenzwertes auf über 35 ist die ausgesprochene Maßnahme erforderlich. Das gilt auch vor dem Hintergrund von § 18 für die nach Maßgabe der Ziff. 3. als unbedingt angeordnete Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. In vielen angrenzenden Landkreisen der Stadt liegt die 7-Tages-Inzidenz zum Teil deutlich im dreistelligen Bereich. Aufgrund der großen Anzahl von Berufspendlern und Einkaufsbesuchern auch aus diesen Kreisen erscheint es unabdingbar, mit dieser Maßnahme einem weitergehenden Umsichgreifen des Infektionsgeschehens gerade in den Bereich der Stadt Oldenburg hinein vorzubeugen. Bereits jetzt sind knapp 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Intensivbetten der Oldenburger Krankenhäuser ausgelastet. Die angeordnete Maßnahme dient dazu, den rasanten Anstieg der Auslastung tendenziell zu begrenzen und Opfer unter der Bevölkerung wie in anderen Ländern auf jeden Fall zu verhindern.

Darüber hinaus ist auch bereits jetzt das Personal des Gesundheitsamtes und des Bürger- und Ordnungsamtes extrem beansprucht.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Bereichen durchaus zumutbar ist. Weiterhin ist sie verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesamtbevölkerung der Stadt Oldenburg schwerer wiegt als das Individualinteresse, in den genannten Gebieten keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis auf weiteres. Sollte über die in Ziff. 2 genannte Frist von 14 Tagen hinaus die 7-Tages-Inzidenz auf 50 und mehr steigen bzw. liegen, gilt die unbedingte Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ohnehin unmittelbar aufgrund der Nds. Corona-Verordnung. Schon jetzt findet sie ihre Grundlage in § 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. 4.

Verstöße gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, den 26.10.2020  
Der Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann